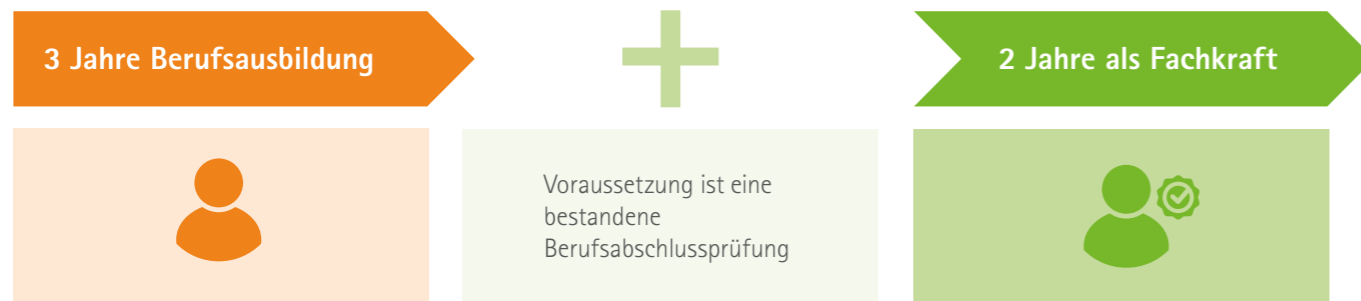


Teil 3: Ausbildung erfolgreich absolviert – was jetzt?



1. Der Übergang von „3“ zu „2“

Ist die Ausbildung geschafft, besteht die Möglichkeit, in einen „sichereren Aufenthalt“ zu wechseln. Erste Erfahrungen zeigen, dass es auch hier Hürden geben kann.



Gut hinschauen!

Duldung



Von der Ausbildungsduhlung in die Aufenthaltserlaubnis

In den Fällen, in denen Ihre/Ihr Auszubildende*r eine Ausbildungsduhlung besitzt und die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden hat, kann nun die zweijährige **Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete („+2“)** nach § 19d AufenthG beantragt werden.

Dazu muss Folgendes nachgewiesen werden:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung und ein Arbeitsvertrag
- eine geklärte Identität
(der gültige Pass muss der Ausländerbehörde vorliegen)
- ausreichende Sprachkenntnisse
(die bestandene Abschlussprüfung der Berufsausbildung wird als Nachweis gewertet)
- ausreichender Wohnraum
(z. B. eine eigene Wohnung oder ein WG-Zimmer, die aus eigenen Mitteln finanziert werden. Auszubildende mit Fluchthintergrund müssen sich daher sehr frühzeitig um die Wohnungssuche kümmern).
- Außerdem darf keine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat vorliegen.

Von der Aufenthaltsgestattung in die Aufenthaltserlaubnis

Im laufenden Asylverfahren (in der Aufenthaltsgestattung) ist nach der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung ein Wechsel in die Aufenthaltserlaubnis („+2“) nicht ohne Weiteres möglich. Grund: Das Asylverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Dennoch kann die Fachkraft beschäftigt werden. Dafür muss jedoch die Aufenthaltsgestattung gemeinsam mit der Arbeitserlaubnis laufend bei der zuständigen Ausländerbehörde verlängert werden.

Eine „+2“-Regelung kann erst beantragt werden, wenn das Asylverfahren bestandskräftig oder das Klageverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Sollte eine Ablehnung kommen, müssen für die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis auch hier die erforderlichen Kriterien (siehe Seite 28) erfüllt werden. Hier empfiehlt es sich, im Einzelfall Rechtsrat zu suchen. Es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG. Sie liegt im jeweiligen Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde.

Gut hinschauen!

Aufenthaltsgestattung



Dauerhafter Aufenthalt in Deutschland – Niederlassungserlaubnis

Um einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland beantragen zu können, sind unterschiedliche Voraussetzungen zu erfüllen. Je nach Art der Aufenthaltserlaubnis:

- vorgeschriebene Zeit in einer Aufenthaltserlaubnis (2–5 Jahre)
- Art des Lebensunterhalts (teilweise oder ganz gesichert)
- Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung
- Sprachkenntnisse (zwischen A2 und C1)

Gut hinschauen!

Aufenthaltserlaubnis

